

Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe  
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg  
(„Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe“)

# Antrag auf Gewährung einer Stabilisierungshilfe für infolge der Corona-Pandemie existenzbedrohte Soloselbstständige und Unternehmen aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe

## Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus!

Bitte nutzen Sie als Ausfüllhilfe die auf der [Internetseite](#)  
des Wirtschaftsministeriums veröffentlichten FAQs. Diese bieten  
Ihnen Hilfestellung bei erklärungsbedürftigen Begriffen.

Für einen wirksamen Antrag muss das vollständig ausgefüllte  
Antragsformular mit **zwei Anlagen** hochgeladen werden.

**Anlage 1:** Liquiditätsberechnung für den Förderzeitraum (ohne Vordruck)

**Anlage 2:** Bescheinigung durch eine nach § 3 Nr. 1 StBerG befugte Person<sup>1</sup> nach  
dem [hier herunterladbaren Vordruck](#)

Bitte reichen Sie den Antrag **ausschließlich** über das folgende Online-Portal ein:

<https://www.bw-stabilisierungshilfe-hoga.de>

**Bitte beachten Sie die Antragsfrist auf der  
Internetseite des Wirtschaftsministeriums.**

**Mit diesem Formular können Soloselbstständige und Unternehmen,  
die mindestens 30 % ihres Gesamtumsatzes in den Bereichen Beherbergung  
und/oder Gastronomie erzielen, einen Antrag auf Stabilisierungshilfe stellen.**

Mitgliedsnummer bei der Industrie- und  
Handelskammer (sofern vorhanden):

oder

Ich bin kein Mitglied bei einer Kammer

Ich bin Mitglied einer anderen Kammer, Berufsverband,  
der landwirtschaftlichen Sozialversicherung  
oder ähnlichen Einrichtung (Angabe Einrichtung  
und Mitgliedsnummer):

<sup>1</sup> Steuerberater/in, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer/in oder vereidigte/r Buchprüfer/in.



## 1. Antragsteller/in

- 1.1. **Antragsberechtigt** sind Unternehmen, Soloselbständige und soziale Einrichtungen aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe, die (a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt (als Soloselbständige zudem im Haupterwerb) tätig sind, (b) ihren Hauptsitz (als Soloselbständige ihren Wohnsitz) in Baden-Württemberg haben und (c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

Das Kapital oder die Stimmrechte des antragstellenden Unternehmens dürfen sich nicht zu 25 % oder mehr unmittelbar oder mittelbar im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts befinden und von ihnen kontrolliert werden.

Das Unternehmen muss im Förderzeitraum einen Liquiditätsengpass haben, der ausschließlich auf die Folgen der Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Außerdem darf es sich gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung<sup>2</sup> nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben. Davon ausgenommen sind Unternehmen, deren wirtschaftliche Situation sich vor der Corona-Pandemie verbessert hatte, sowie Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und weniger als 10 Mio. Euro Jahresumsatz.

Bei einem Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen, Betriebsstätten oder Filialen kann nur das (Gesamt-) Unternehmen einen Antrag auf Stabilisierungshilfe stellen, nicht auch einzelne Tochterunternehmen, Betriebsstätten oder Filialen des Unternehmens. Die Stabilisierungshilfe kann für ein Unternehmen nur als Einheit beantragt werden, also nicht für jede Betriebsstätte oder Zweigniederlassung eines Unternehmens getrennt.

Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen im Sinne des Artikel 3 des Anhangs zur Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 (2003/361/EG) werden als ein Gesamtunternehmen betrachtet.<sup>3</sup>

Alle mit **×** gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle diese Felder ausgefüllt sind.

### 1.2 Allgemeine Angaben

- 1.2.1 Firma **×** (falls nicht einschlägig:  
Vorname und Name Inhaber)

- 1.2.2 Straße, Hausnummer<sup>4</sup> **×**

- 1.2.3 PLZ, Ort **×**

- 1.2.4 Vorname und Nachname  
Antragsteller **×** (oder gesetzliche/r  
Vertreter/in Firma)

- 1.2.5 Geburtsdatum<sup>5</sup> (TT.MM.JJJJ)

- 1.2.6 Website

- 1.2.7 Rechtsform **×**

- 1.2.8 Telefon **×**

- 1.2.9 E-Mail **×**

- 1.2.10 Wann wurde das Unternehmen  
gegründet? (TT.MM.JJJJ) **×**

- 1.2.11 Handelsregisternummer  
(falls vorhanden)

- 1.2.12 Steuernummern

Steuernummer des Unternehmens **×**  
(**nicht** Steuernummer der natürlichen Person)

Nur bei Einzelunternehmen:  
Zusätzliche Steueridentifikationsnummer  
(Steuer-ID des/r Betriebsinhaber/in)

- 1.2.13 Zuständiges Finanzamt **×**

<sup>2</sup> [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014](#) der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1.

<sup>3</sup> Hilfestellung bieten die FAQ auf der [Website](#) des Wirtschaftsministeriums und der [Benutzerleitfaden KMU](#) der Europäischen Kommission.

<sup>4</sup> Unternehmenssitz. Bestehen Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen im Sinne der Empfehlung der [Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 \(2003/361/EG\)](#), ist der Sitz der obersten vorgeschalteten Einheit einzutragen.

<sup>5</sup> Nur bei natürlichen Personen.

Alle mit **×** gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle diese Felder ausgefüllt sind.

### 1.3 Bankverbindung

1.3.1 Kontoinhaber **×**

1.3.2 Kreditinstitut **×**

1.3.3 IBAN **×** DE | \_\_\_\_\_

### 1.4 Branchenzugehörigkeit

Die Zugehörigkeit zum Hotel- und Gaststättengewerbe wird durch eine überwiegende oder maßgebliche Tätigkeit in den Abteilungen 55 (Beherbergung) und/oder 56 (Gastronomie) der NACE Revision 2 der EUROSTAT vom 10. Juli 2008 bestimmt.<sup>6</sup> Die Abteilungen sind in Punkt 1.4.2 des Antragsformulars näher ausgeführt.

Eine **überwiegende Tätigkeit** liegt vor, wenn **mindestens 50 % des Umsatzes** im Gesamtunternehmen im letzten Geschäftsjahr in den Bereichen Beherbergung und/oder Gastronomie erzielt wurden.

Eine **maßgebliche Tätigkeit** liegt vor, wenn **mindestens 30 %, aber weniger als 50 % des Umsatzes** im Gesamtunternehmen im letzten Geschäftsjahr in den Bereichen Beherbergung und/oder Gastronomie erzielt wurden. → *Auch 1.4.3 ausfüllen!*

#### 1.4.1 Tätigkeitsschwerpunkt nach Umsatzanteil **×**

**Überwiegende Tätigkeit:** Das Gesamtunternehmen erzielte mindestens 50 % des Umsatzes im letzten Geschäftsjahr in den Bereichen Beherbergung und/oder Gastronomie.

**Maßgebliche Tätigkeit:** Das Gesamtunternehmen erzielte mindestens 30 %, aber weniger als 50 % des Umsatzes im letzten Geschäftsjahr in den Bereichen Beherbergung und/oder Gastronomie.

#### 1.4.2 Tätigkeitsschwerpunkt nach Branchenschwerpunkt **×** *Es darf nur eine Branche angekreuzt werden!*

##### 55 Beherbergung

###### 55.1 Hotels, Gasthöfe und Pensionen

55.10.1 Hotels (ohne Hotels garnis)

55.10.3 Gasthöfe

55.10.2 Hotels garnis

55.10.4 Pensionen

###### 55.2 Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten

55.20.1 Erholungs- und Ferienheime

55.20.3 Ferienhäuser und Ferienwohnungen

55.20.2 Ferienzentren

55.20.4 Jugendherbergen und Hütten

###### 55.3 Campingplätze

55.30.0 Campingplätze

###### 55.9 Sonstige Beherbergungsstätten

55.90.1 Privatquartiere

55.90.9 Sonstige Beherbergungsstätten

##### 56 Gastronomie

###### 56.1 Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.

56.10.1 Restaurants mit herkömmlicher Bedienung

56.10.4 Cafés

56.10.2 Restaurants mit Selbstbedienung

56.10.5 Eissalons

56.10.3 Imbissstuben u. Ä.

###### 56.2 Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen

56.21.0 Eventcaterer

56.29.0 Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen

###### 56.3 Ausschank von Getränken

56.30.1 Schankwirtschaften

56.30.4 Vergnügungslokale

56.30.2 Diskotheken und Tanzlokale

56.30.9 Sonstige getränkegeprägte Gastronomie

56.30.3 Bars

#### 1.4.3 Branchenzugehörigkeit außerhalb des Bereiches Beherbergung und/oder Gastronomie

Nur angeben, wenn unter 1.4.1 eine maßgebliche Tätigkeit in den Bereichen Beherbergung und/oder Gastronomie erklärt wurde.

<sup>6</sup> Erläuterungen finden sich in der [Klassifikation der Wirtschaftszweige](#) des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, S. 418 ff.

## 2. Spezifische Angaben

Die Förderung wird als Billigkeitsleistung zur **Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage** gewährt, die ausschließlich auf die Folgen der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 zurückzuführen ist.

Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird angenommen, **wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb (voraussichtlich) nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten im Förderzeitraum aus dem erwerbsmäßigen Sach-, Personal- und Finanzaufwand zu zahlen (Liquiditätsengpass).**

### 2.1 Die Förderung wird für folgenden zusammenhängenden höchstens dreimonatigen Zeitraum beantragt. ✘ (TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ)

–

Der Förderzeitraum darf frühestens am 1. Mai 2020 beginnen und muss spätestens am 31. Dezember 2020 enden. Der Förderzeitraum darf sich nicht mit dem Zeitraum überschneiden, für den bereits Corona Soforthilfe nach der Corona Soforthilfe I-VwV<sup>7</sup> bezogen wurde oder wird. Der Förderzeitraum kann deshalb frühestens einen Tag nach Ende des Zeitraums beginnen, in dem Soforthilfe bezogen worden ist. Maßgeblich ist das Antragsdatum des letzten bewilligten Antrags in der Soforthilfe. Der Förderzeitraum darf höchstens drei Monate betragen und ist in ganzen Monaten anzugeben (1, 2 oder 3 Monate).

### 2.2 Bezug von Corona Soforthilfe I<sup>7</sup> ✘

Ich habe Corona Soforthilfe I für folgenden Förderzeitraum erhalten  
(TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ)

–

Ich habe keine Corona Soforthilfe I erhalten.

Der Förderzeitraum der Corona Soforthilfe I beträgt ab dem Antragsdatum des letzten bewilligten Antrags je nach Antragstellung drei oder fünf Monate. Haben Sie zum Beispiel am 4. April 2020 einen Antrag auf Soforthilfe I für drei Monate gestellt, so ist der Förderzeitraum 4. April 2020 bis 3. Juli 2020.

### 2.3 Anzahl der Beschäftigten umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte ✘

**Die Anzahl der Vollzeitbeschäftigten muss durch eine nach § 3 Nr. 1 StBerG befugte Person bescheinigt sein<sup>8</sup>.**

Beschäftigte sind Lohn- und Gehaltsempfängerinnen oder -empfänger sowie sonstige für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und rechtlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt sind. Mitarbeitende Eigentümerinnen oder Eigentümer sowie Teilhabende, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen, werden ebenfalls berücksichtigt.

Für die Berechnung der Anzahl der Vollzeitbeschäftigten gilt grundsätzlich das Stichtagsprinzip, das heißt der Tag der Antragstellung. Dabei wird die Zahl der Vollzeitbeschäftigten **wie folgt berechnet:**

- Beschäftigte mit bis zu 20 Wochenstunden werden mit dem Faktor 0,5 angerechnet
- Beschäftigte mit bis zu 30 Wochenstunden werden mit dem Faktor 0,75 angerechnet
- Beschäftigte mit über 30 Wochenstunden sowie Auszubildende werden mit dem Faktor 1 angerechnet
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis werden mit dem Faktor 0,3 angerechnet
- Beschäftigte, die dauerhaft im Krankenstand sind und keine Lohnfortzahlung erhalten, sowie Praktikantinnen und Praktikanten und Beschäftigte in Elternzeit werden nicht angerechnet
- Ergibt diese Berechnung eine ungerade Beschäftigtenzahl, kann stets aufgerundet werden (z.B. bei 3,1 auf 4)

Beschäftigte können bei verbundenen und Partnerunternehmen nach Maßgabe des [Benutzerleitfadens zur Definition von KMU der Europäischen Kommission](#) berücksichtigt werden.

Bei saisonal stark schwankenden Beschäftigungszahlen kann alternativ auf den Jahresdurchschnitt abgestellt werden. Dabei wird die Anzahl der Arbeitstage der oder des Beschäftigten im Jahr 2019 durch 225 dividiert und das Ergebnis mit den oben genannten Faktoren multipliziert.

Beispiel: Ein Beschäftigter mit 20 Wochenstunden hatte im Jahr 2019 insgesamt 45 Arbeitstage.

Er ist wie folgt in einen Vollzeitbeschäftigten umzurechnen:  $\left(\frac{45}{225}\right) \times 0,5 = \underline{0,1}$

<sup>7</sup> Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Soforthilfen des Bundes und des Landes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Coronakrise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe vom 22.03.2020 / 08.04.2020.

<sup>8</sup> Siehe Fußnote 1 auf Seite 1

2.4 **Für den Förderzeitraum besteht (voraussichtlich) ein Liquiditätseingpass in Höhe von**  
(Bitte einen konkret bezifferten Betrag eingeben; anderenfalls ist eine Bearbeitung nicht möglich!)

Euro ✘

Die Berechnung des angegebenen Liquiditätseingpasses muss diesem Antrag als **Anlage 1** beigefügt werden. Hierfür gibt es kein Formular. Aus der Berechnung müssen die geschäftsmäßigen Ausgaben und Einnahmen im Förderzeitraum sowie der sich daraus ergebende Liquiditätseingpass ersichtlich und nachvollziehbar sein.

**Die Berechnung kann**

- von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller erstellt werden. In diesem Fall ist die Plausibilität der Berechnung von einer nach §3 StBerG befugten Person<sup>9</sup> auf Plausibilität zu beurteilen und mittels des hier abrufbaren Formulars zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss diesem Antrag als **Anlage 2** beigefügt werden.
- im Auftrag der Antragstellerin bzw. des Antragstellers von einer nach §3 StBerG befugten Person<sup>9</sup> erstellt werden. In diesem Fall ist die Erstellung der Berechnung von derselben Person mittels des [hier abrufbaren Formulars](#) zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss diesem Antrag als **Anlage 2** beigefügt werden.

**Bei der Berechnung des Liquiditätseingpasses ist zu berücksichtigen:**

- Der Zeitraum der Liquiditätsberechnung muss mit dem Zeitraum, für den die Förderung beantragt wird, übereinstimmen.
- Ein Liquiditätseingpass besteht, wenn die tatsächlichen oder voraussichtlichen Einnahmen im Förderzeitraum nicht ausreichen, um die voraussichtlichen Verbindlichkeiten aus dem erwerbsmäßigen Sach-, Personal- und Zinsaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasing- oder Tilgungsraten<sup>10</sup>, Personalkosten) zu zahlen.
- Als Personalkosten können nur solche angesetzt werden, für die keine sonstigen Hilfen (z.B. Kurzarbeitergeld, Entschädigungen gem. InfektionsschutzG) in Anspruch genommen werden. Bei der Berechnung des Liquiditätseingpasses kann als Kosten bei Soloselbständigen und für im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften auch maximal ein Betrag in Höhe von 1.180 Euro pro Monat für fiktiven Unternehmerlohn angesetzt werden.
- Bitte bewahren Sie die zugrundeliegenden Informationen zu Ihrer Berechnung bei Ihren Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Verjährungsfristen eines gegebenenfalls erhaltenen Bewilligungsbescheides auf. Eine möglicherweise spätere Überprüfung der Berechnung wird nicht ausgeschlossen.

2.5 **Für den Förderzeitraum wird eine einmalige Förderung in folgender Höhe beantragt**  
(Bitte einen konkret bezifferten Betrag eingeben; anderenfalls ist eine Bearbeitung **nicht** möglich!)

Euro ✘

Die **Förderungshöhe** ist durch drei Grenzen beschränkt. Beantragt wird der niedrigste so errechnete Betrag.

1. **Beihilferechtliche Obergrenze: Die Förderungshöhe darf nicht mehr als 800.000 Euro im Kalenderjahr 2020 betragen<sup>12</sup>.**
2. **Liquiditätseingpass: Die Förderungshöhe darf nicht höher sein als der unter 2.4 angegebene Liquiditätseingpass im Förderzeitraum.**
3. **Unternehmensgröße: Die Förderungshöhe darf nicht höher sein als der aus der Mitarbeiterzahl errechnete Ansatz:**

Unternehmen mit überwiegender Tätigkeit im Hotel- und/oder Gaststättenbereich (mindestens 50 % des Umsatzes im letzten Geschäftsjahr) setzen an:

- 3.000 Euro für das Unternehmen und
- 2.000 Euro je Mitarbeiter/in (Vollzeitäquivalent)

Unternehmen mit maßgeblicher Tätigkeit im Hotel- und/oder Gaststättenbereich (mindestens 30 %, aber weniger als 50 % des Umsatzes im letzten Geschäftsjahr) setzen an:

- 2.000 Euro für das Unternehmen und
- 1.000 Euro je Mitarbeiter/in (Vollzeitäquivalent)

**Beispiel 1:** Sie betreiben ein Café (überwiegende Tätigkeit im Gaststättenbereich) mit 2 Vollzeitbeschäftigten.

1. Beihilferechtliche Obergrenze: 800.000 Euro
2. Liquiditätseingpass: 8.000 Euro
3. Unternehmensgröße: 7.000 Euro (3.000 Euro + 2 x 2.000 Euro)

→ Sie können somit **7.000 Euro** beantragen.

**Beispiel 2:** Sie sind Winzerin und führen eine Landpension (40 % Anteil am Gesamtumsatz, damit maßgebliche Tätigkeit im Beherbergungsbereich) mit insgesamt 10 Vollzeitbeschäftigten im Gesamtunternehmen.

1. Beihilferechtliche Obergrenze: 800.000 Euro
2. Liquiditätseingpass: 6.000 Euro
3. Unternehmensgröße: 12.000 Euro (2.000 Euro + 10 x 1.000 Euro)

→ Sie können somit **6.000 Euro** beantragen.

**Weitere Rechenbeispiele finden sie bei den FAQ auf der [Website](#) des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau.**

<sup>9</sup> Siehe Fußnote 1 auf Seite 1

<sup>10</sup> Es sind nur Regelraten ansetzbar, keine Sondertilgungsraten.

<sup>11</sup> Siehe Fußnote 1 auf Seite 1

<sup>12</sup> Dabei sind alle Beihilfen, die auf Grundlage der Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 ausgereicht wurden, zu kumulieren.

- 2.6 Es wurde bereits eine andere Beihilfe im Sinne der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) beantragt oder bewilligt: **✘**

Nein

Ja, folgende:

Zuwendungsgeber	Vorgangsnummer /Aktenzeichen	Art der Hilfe (Direktzuschuss, Kredit, Sachleistung etc.)	Wert der Beihilfe (Euro)

**Eine Kumulierung mit nach der geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährten staatlichen Hilfen ist möglich und zulässig, sofern die dort geregelten Voraussetzungen erfüllt sind und soweit die kumulierte Gesamtförderung für das Unternehmen einen Betrag von 800.000 Euro nicht übersteigt.**

Sollten Sie Soforthilfe nach der **Corona Soforthilfe I-VwV<sup>13</sup>** erhalten haben, prüfen Sie, ob die Soforthilfe in dem Bewilligungsbescheid als Kleinbeihilfe **nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020** oder **als De-minimis-Beihilfe** bezeichnet ist. Sie ist an dieser Stelle nur anzugeben, wenn sie als Kleinbeihilfe nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 bezeichnet ist!

<sup>13</sup> Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Soforthilfen des Bundes und des Landes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Coronakrise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe vom 22.03.2020 / 08.04.2020.

**3. Erklärung**

- 3.01 Mir ist bekannt, dass nur das Gesamtunternehmen inkl. aller Partner- und verbundenen Unternehmen im Sinne des Artikels 3 des Anhangs zur Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 (2003/361/EG) einen Antrag stellen darf und nicht einzelne Tochtergesellschaften, Betriebsstätten oder Filialen. Sämtliche Angaben in dem Antrag beziehen sich auf das Gesamtunternehmen in diesem Sinne. ✘
- 3.02 Das Kapital oder die Stimmrechte des antragstellenden Unternehmens befinden sich **nicht** zu mindestens 25 % unmittelbar oder mittelbar im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts und werden nicht einzeln oder gemeinsam von ihnen kontrolliert. ✘
- 3.03 Das Unternehmen ist wirtschaftlich<sup>14</sup> und damit dauerhaft am Markt sowie im Falle von Soloselbständigen zudem im Haupterwerb<sup>15</sup> tätig. ✘
- 3.04 Das Unternehmen war gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung<sup>16</sup> nicht bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten<sup>17</sup>. ✘
- 3.05 Der Liquiditätseingpass ist ausschließlich auf die Folgen der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 zurückzuführen. ✘
- 3.06 Ich versichere, dass ich die Förderung ausschließlich für den Ausgleich der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage des oben genannten Unternehmens / der Selbstständigkeit verwenden werde. ✘
- 3.07 Ich versichere, dass der unter Ziffer 1.4.1 angegebene Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens zutrifft und, sofern der Tätigkeitsschwerpunkt maßgeblich ist, die unter 1.4.3 angegebene Branchenzugehörigkeit zutrifft. ✘
- 3.08 Die Liquiditätsplanung ist als Anlage 1 beigefügt. Hierfür gibt es kein Formular. ✘
- 3.09 Die Bescheinigung durch eine nach § 3 Nr. 1 StBerG befugte Person<sup>18</sup> ist als **Anlage 2** beigefügt. ✘
- 3.10 Ich nehme zur Kenntnis, dass die Förderung als Einnahme steuerbar ist und kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Förderung zurückzuzahlen. ✘
- 3.11 Hiermit erkläre ich, dass ich durch den Tilgungszuschuss Corona geförderte Tilgungsraten nicht für die Berechnung des Liquiditätseingpasses herangezogen habe. ✘
- 3.12 Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsstelle und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen werde. ✘
- 3.13 Mir ist bekannt, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte über mich einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Überbrückungshilfe erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung). Ich stimme zu, dass die Bewilligungsstelle und die Finanzbehörden die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die der Bewilligungsstelle im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen. ✘
- 3.14 Mir ist bekannt, dass falsche Angaben die Rückforderung der bewilligten Stabilisierungshilfe zur Folge haben können. Änderungen und Abweichungen vom Antrag sind der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen. ✘
- 3.15 Mir ist bekannt, dass das Wirtschaftsministerium ebenso wie die von ihm gegebenenfalls eingeschalteten Gutachterstellen und die Bewilligungsstelle die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten zum Zweck der Antragsabwicklung gemäß § 4 Abs. 2 der Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 für zehn Jahre speichern. ✘
- 3.16 Einer etwaigen Überprüfung durch den Rechnungshof, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, die L-Bank und die Europäische Kommission stimme ich zu. ✘
- 3.17 Im Falle einer Bewilligung beantrage ich mit diesem Antrag die Auszahlung der Billigkeitsleistung auf das unter Ziffer 1.3. genannte Konto. ✘

<sup>14</sup> Wirtschaftliche Tätigkeit ist der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen zu einem bestimmten Preis auf einem bestimmten Markt.

<sup>15</sup> Von einer Tätigkeit im Haupterwerb ist auszugehen, wenn die Einkünfte aus der Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr mehr als 50 % des Gesamteinkommens der/des Antragsberechtigten ausmachten. Bei Neugründungen muss sich dies aus dem Geschäftsplan für wenigstens den Förderzeitraum ergeben.

<sup>16</sup> [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014](#) der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1.

<sup>17</sup> Davon ausgenommen sind Unternehmen, deren wirtschaftliche Situation sich vor der Corona-Pandemie verbessert hatte, sowie Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und weniger als 10 Mio. Euro Jahresumsatz.

<sup>18</sup> Siehe Fußnote 1 auf Seite 1

- 3.18 **Ich versichere, dass ich sämtliche Angaben in diesem Antrag und den beigefügten Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgemäß gemacht habe und die Angaben vollständig sind. ✘**
- 3.19 **Mir ist bekannt, dass es sich bei den Angaben für die Bewilligung und Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Bestehen der Stabilisierungshilfe,**  
**(insbesondere den Unternehmensdaten, der Beschäftigtenzahl, der Bankverbindung, der Branche und des Tätigkeitsschwerpunkts, ob und in welchem Zeitraum ich Soforthilfe I erhalten habe, ob und welche anderen Beihilfen ich erhalten habe, dem Liquiditätsengpass sowie der diesem zugrundeliegenden Liquiditätsberechnung, den Erklärungen in den Ziffern 3.01 bis 3.05 und der Bescheinigung)**  
**um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S.42) handelt. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben eine Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können. ✘**
- 3.20 Der Antrag wurde mit Unterstützung der folgenden nach § 3 StBerG befugten Person<sup>19</sup> erstellt (einschließlich Bescheinigung der Liquiditätsberechnung): ✘

---

Name der Person, Organisation

---

(Ort und Datum (TT.MM.JJJJ)) ✘

---

**Vor- und Nachname** der unterzeichnenden Antragstellerin bzw. des unterzeichnenden Antragstellers oder der unterzeichnenden, vertretungsberechtigten Person ✘

---

**Eigenhändige** Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers oder einer vertretungsberechtigten Person ✘

#### Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Ihre im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten werden vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg ebenso wie die von ihm gegebenenfalls eingeschalteten Gutachterstellen und die Bewilligungsstelle zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrags gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet und weitergegeben. Weitere Informationen können Sie im Internet unter [www.wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info](http://www.wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info) abrufen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe gemäß § 4 Abs. 4 der Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 veröffentlicht werden.

<sup>19</sup> Siehe Fußnote 1 auf Seite 1